Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Recht, Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0757/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die VII. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – in der Fassung der Anlage.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Erfahrungen der letzten Wahlkampfperioden haben Anlass dazu gegeben, die aktuelle Vorgehensweise bezüglich der Handhabung von Wahlsichtwerbung auf dem Stadtgebiet zu überarbeiten. Aktuell ist die grundsätzlich als erlaubnisbedürftige Sondernutzung einzuordnende Wahlsichtwerbung durch die städtische Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei gestellt und muss lediglich gegenüber der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Die hierbei zu beachtenden Rahmenbedingungen sind in der Sondernutzungssatzung selbst geregelt und werden teilweise durch Informationsschreiben des Wahlbüros im Vorfeld des jeweiligen Wahlkampfes ergänzt. Diese Vorgehensweise führte wiederholt zu Unklarheiten hinsichtlich der bestehenden Regelungen sowie zu Rechtsunsicherheiten. Insoweit besteht Handlungsbedarf, um für zukünftige Wahlen größtmögliche Handlungs- und Rechtssicherheit sowohl für die Teilnehmenden des Wahlkampfs als auch für die Verwaltung zu schaffen. Vor diesem Hintergrund fand eine Auseinandersetzung mit möglichen Lösungsansätzen statt. Der Fokus lag hierbei darauf, größtmögliche Rechtssicherheit bei gleichbleibender praktischer Handhabbarkeit zu schaffen.

Zukünftig soll das Aufstellen von Informationsständen und -trägern politischer Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie von Wählergruppen und Einzelbewerbenden nicht mehr generell erlaubnisfrei gestellt werden, sondern die dann insoweit erforderliche Sondernutzungserlaubnis im Wege einer Allgemeinverfügung für die jeweilige Wahl erteilt werden. Die städtische Sondernutzungssatzung ist daher entsprechend des Beschlussvorschlages anzupassen. Hiermit ist für die Wahlkampfteilnehmenden kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand verbunden. Die sodann erforderliche Sondernutzungserlaubnis wird vielmehr ohne vorherige Antragstellung für alle hiervon betroffenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden einheitlich durch eine Allgemeinverfügung erteilt.

Die Regelung mittels Allgemeinverfügung ermöglicht es, für die jeweilige Wahl einheitliche und verbindliche Rahmenbedingungen festzulegen. Hierzu zählen insbesondere Bestimmungen über den zulässigen Zeitraum der Wahlsichtwerbung, Form und Größe der Werbeträger sowie Bereiche, in denen eine Aufstellung aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten ausgeschlossen werden muss.

Ein wesentlicher Vorteil dieser Vorgehensweise liegt in der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Die konkreten Anforderungen können abhängig von der jeweiligen Wahl, den örtlichen Gegebenheiten und den damit verbundenen organisatorischen Erfordernissen festgelegt werden. So können bspw. Besonderheiten der jeweiligen Wahl (z.B. die Möglichkeit einer Stichwahl bei Kommunalwahlen) berücksichtigt werden. Aufgrund der gesteigerten Flexibilität ist es darüber hinaus einfacher möglich, aktuelle Gegebenheiten und Ereignisse zu berücksichtigen. Die Allgemeinverfügung schafft somit eine einheitliche und transparente Grundlage für alle Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden. Die Festlegung gleicher Rahmenbedingungen trägt dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung und erleichtert zugleich die verwaltungsseitige Überwachung und Durchsetzung der Vorgaben. Insbesondere können Zuständigkeiten, Anforderungen und einzuhaltende Fristen klar und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Die Aufhebung der bisherigen Erlaubnisfreiheit bedeutet ausdrücklich keine grundsätzliche Einschränkung der Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung. Vielmehr soll die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes künftig auf Grundlage eines einheitlichen und für alle Wahlwerbenden gleichermaßen geltenden und eindeutigen Regelungsrahmens erfolgen. Weitreichende inhaltliche Änderungen zu den bisher bestandenen Regelungen sind hiermit nicht verbunden. Zur Veranschaulichung wird auf das Muster einer möglichen Allgemeinverfügung zur bevorstehenden Landtagswahl 2027, welches als Anlage beigefügt ist, verwiesen. Hierbei handelt es sich zum jetzigen Zeitpunkt lediglich um einen vorläufigen Entwurf. Dieser ist nicht Teil der Beschlussvorlage.